

# Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen

für die Gemeinde Himmelstadt

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Postfach 40 97223 Zellingen

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Straße 71  
80807 München

Ihre Zeichen, Nachricht	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Telefon (09364)	Datum
	V/4 - 6371.12	Frau Zull	25	8072 -59	Zellingen, 22.04.2021

## Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG)

Die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund wird in stets widerruflicher Weise für nachstehende Maßnahmen erteilt:

<input type="checkbox"/>	Gerüstaufstellung	<input type="checkbox"/>	Lagerung von Materialien und Gegenständen
<input type="checkbox"/>	Anbringen von Warenautomaten	<input type="checkbox"/>	Anbringen von Schutzvorrichtungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellen von Werbeschildern	<input type="checkbox"/>	Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund

Name der Straße: <b>Ortsbereich</b>	in(Ort): <b>Himmelstadt</b>	von HsNr.	bis HsNr.
--	--------------------------------	-----------	-----------

In der Zeit vom <b>16.08.2021</b>	bis einschließlich <b>26.09.2021</b>	<b>BT-Wahl Partei „Piratenpartei“</b>
--------------------------------------	---	---------------------------------------

### Sonstige Auflagen:

Jegliche Veränderungen im öffentlichen Straßengrund sind verboten. Auflagen des Landratsamtes sind einzuhalten!

**Die auf der Rückseite genannten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diese Erlaubnis richtet sich nach Art. 18 Ziff. 2 BayStrWG, Art. 1,2,3,6 ff. des Kostengesetzes vom 25.06.1969, GVBl S. 165, Kostenverzeichnis 2 T., Tarif VI, 1. Anr. 18 – jeweils in der gültigen Fassung.

Verwaltungsgebühr:	€
An Auslagen sind zu erstatten:	€
Benutzungsgebühr für Sondernutzung:	0,00 €
Sicherheitsleistung:	€
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>0,00 €</b>
<b><u>Der Betrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum</u></b>	

### Hinweis:

Der Bauherr macht sich bei Nichtvorliegen einer erforderlichen verkehrsrechtlichen Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung strafbar und kann wegen unerlaubter Aufgrabungsarbeiten nach Art. 66 BayStrWG mit einem Bußgeld belegt werden. Falls durch die Aufgrabung eine Wertminderung an der betroffenen Verkehrsfläche eintritt, behält sich die Gemeinde die Feststellung eines Ersatzbetrages vor, der dann mit gesondertem Bescheid unter Anrechnung einer eventuell geleisteten Sicherheitsleistung geltend gemacht wird. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe dieses Hinweises und der beigelegten zusätzlichen Anordnungen und Hinweise erteilt. Verkehrszeichen und Einrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sichtdreiecke anbringen.



**Überweisung des Gesamtbetrages auf Sparkasse Mainfranken BIC: BYLADEM1SWU**  
- für die Gemeinde Himmelstadt: IBAN: DE38 7905 0000 0190 0012 14  
- für die Gemeinde Retzstadt: IBAN: DE31 7905 0000 0190 2002 87  
- für den Markt Thüngen: IBAN: DE69 7905 0000 0190 3012 59  
- für den Markt Zellingen: IBAN: DE91 7905 0000 0190 2012 44

# Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen  
für die Gemeinde Himmelstadt

Seite 2

## Auflagen:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei gehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs befestigt (mit Hilfe von Kabelbindern). Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger – auch in Bezug auf ihre Jugendfreiheit - Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens vier Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
12. Je Gemeinde dürfen maximal 5 Werbeträger pro Veranstaltung aufgehängt werden.

# Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen

für den Markt Zellingen

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Postfach 40 97223 Zellingen

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Straße 71  
80807 München

Ihre Zeichen, Nachricht	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Telefon (09364)	Datum
	V/4 - 6371.12	Frau Zull	25	8072 -59	Zellingen, 22.04.2021

## Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG)

Die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund wird in stets widerruflicher Weise für nachstehende Maßnahmen erteilt:

<input type="checkbox"/>	Gerüstaufstellung	<input type="checkbox"/>	Lagerung von Materialien und Gegenständen
<input type="checkbox"/>	Anbringen von Warenautomaten	<input type="checkbox"/>	Anbringen von Schutzvorrichtungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellen von Werbeschildern	<input type="checkbox"/>	Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund

Name der Straße: <b>Ortsbereich</b>	in(Ort): <b>Retzbach</b>	von HsNr.	bis HsNr.
--	-----------------------------	-----------	-----------

In der Zeit vom <b>16.08.2021</b>	bis einschließlich <b>26.09.2021</b>	<b>BT-Wahl Partei „Piratenpartei“</b>
--------------------------------------	---	---------------------------------------

### Sonstige Auflagen:

Jegliche Veränderungen im öffentlichen Straßengrund sind verboten. Auflagen des Landratsamtes sind einzuhalten!

**Die auf der Rückseite genannten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diese Erlaubnis richtet sich nach Art. 18 Ziff. 2 BayStrWG, Art. 1,2,3,6 ff. des Kostengesetzes vom 25.06.1969, GVBl S. 165, Kostenverzeichnis 2 T., Tarif VI, 1. Anr. 18 – jeweils in der gültigen Fassung.

Verwaltungsgebühr:	€
An Auslagen sind zu erstatten:	€
Benutzungsgebühr für Sondernutzung:	0,00 €
Sicherheitsleistung:	€
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>0,00 €</b>
<b><u>Der Betrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum</u></b>	

### Hinweis:

Der Bauherr macht sich bei Nichtvorliegen einer erforderlichen verkehrsrechtlichen Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung strafbar und kann wegen unerlaubter Aufgrabungsarbeiten nach Art. 66 BayStrWG mit einem Bußgeld belegt werden. Falls durch die Aufgrabung eine Wertminderung an der betroffenen Verkehrsfläche eintritt, behält sich die Gemeinde die Feststellung eines Ersatzbetrages vor, der dann mit gesondertem Bescheid unter Anrechnung einer eventuell geleisteten Sicherheitsleistung geltend gemacht wird. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe dieses Hinweises und der beigefügten zusätzlichen Anordnungen und Hinweise erteilt. Verkehrszeichen und Einrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sichtdreiecke anbringen.



A.  
Zull

**Überweisung des Gesamtbetrages auf Sparkasse Mainfranken BIC: BYLADEMISWU**

- für die Gemeinde Himmelstadt: IBAN: DE38 7905 0000 0190 0012 14
- für die Gemeinde Retzstadt: IBAN: DE31 7905 0000 0190 2002 87
- für den Markt Thüngen: IBAN: DE69 7905 0000 0190 3012 59
- für den Markt Zellingen: IBAN: DE91 7905 0000 0190 2012 44

# Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen  
für den Markt Zellingen

Seite 2

## Auflagen:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei gehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs befestigt (mit Hilfe von Kabelbindern). Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger – auch in Bezug auf ihre Jugendfreiheit - Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens vier Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
12. Je Gemeinde dürfen maximal 5 Werbeträger pro Veranstaltung aufgehängt werden.

# Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen

für den Markt Zellingen

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Postfach 40 97225 Zellingen

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Straße 71  
80807 München

Ihre Zeichen, Nachricht	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Telefon (09364)	Datum
	V/4 - 6371.12	Frau Zull	25	8072 -59	Zellingen, 22.04.2021

## Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG)

Die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund wird in stets widerruflicher Weise für nachstehende Maßnahmen erteilt:

<input type="checkbox"/>	Gerüstaufstellung	<input type="checkbox"/>	Lagerung von Materialien und Gegenständen
<input type="checkbox"/>	Anbringen von Warenautomaten	<input type="checkbox"/>	Anbringen von Schutzvorrichtungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellen von Werbeschildern	<input type="checkbox"/>	Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund

Name der Straße: <b>Ortsbereich</b>	in(Ort): <b>Duttenbrunn</b>	von HsNr.	bis HsNr.
--	--------------------------------	-----------	-----------

In der Zeit vom <b>16.08.2021</b>	bis einschließlich <b>26.09.2021</b>	<b>BT-Wahl Partei „Piratenpartei“</b>
--------------------------------------	---	---------------------------------------

### Sonstige Auflagen:

Jegliche Veränderungen im öffentlichen Straßengrund sind verboten. Auflagen des Landratsamtes sind einzuhalten!

**Die auf der Rückseite genannten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diese Erlaubnis richtet sich nach Art. 18 Ziff. 2 BayStrWG, Art. 1,2,3,6 ff. des Kostengesetzes vom 25.06.1969, GVBl S. 165, Kostenverzeichnis 2 T., Tarif VI, 1. Anr. 18 – jeweils in der gültigen Fassung.

Verwaltungsgebühr:	€
An Auslagen sind zu erstatten:	€
Benutzungsgebühr für Sondernutzung:	0,00 €
Sicherheitsleistung:	€
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>0,00 €</b>
<b><u>Der Betrag ist zahlbar innerhalb von</u></b>	
<b><u>14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum</u></b>	

### Hinweis:

Der Bauherr macht sich bei Nichtvorliegen einer erforderlichen verkehrsrechtlichen Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung strafbar und kann wegen unerlaubter Aufgrabungsarbeiten nach Art. 66 BayStrWG mit einem Bußgeld belegt werden. Falls durch die Aufgrabung eine Wertminderung an der betroffenen Verkehrsfläche eintritt, behält sich die Gemeinde die Feststellung eines Ersatzbetrages vor, der dann mit gesondertem Bescheid unter Anrechnung einer eventuell geleisteten Sicherheitsleistung geltend gemacht wird. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe dieses Hinweises und der beigefügten zusätzlichen Anordnungen und Hinweise erteilt. Verkehrszeichen und Einrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sichtdreiecke anbringen.

  
Zull

**Überweisung des Gesamtbetrages auf Sparkasse Mainfranken BIC: BYLADEM1SWU**  
- für die Gemeinde Himmelstadt: IBAN: DE38 7905 0000 0190 0012 14  
- für die Gemeinde Retzstadt: IBAN: DE31 7905 0000 0190 2002 87  
- für den Markt Thüngen: IBAN: DE69 7905 0000 0190 3012 59  
- für den Markt Zellingen: IBAN: DE91 7905 0000 0190 2012 44

# Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen

für den Markt Zellingen

Seite 2

## Auflagen:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei gehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs befestigt (mit Hilfe von Kabelbindern). Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger – auch in Bezug auf ihre Jugendfreiheit - Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens vier Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
12. Je Gemeinde dürfen maximal 5 Werbeträger pro Veranstaltung aufgehängt werden.

# Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen

für den Markt Zellingen

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Postfach 40 97223 Zellingen

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Straße 71  
80807 München

Ihre Zeichen, Nachricht	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Telefon (09364)	Datum
	V/4 - 6371.12	Frau Zull	25	8072 -59	Zellingen, 22.04.2021

## Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG)

Die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund wird in stets widerruflicher Weise für nachstehende Maßnahmen erteilt:

<input type="checkbox"/>	Gerüstaufstellung	<input type="checkbox"/>	Lagerung von Materialien und Gegenständen
<input type="checkbox"/>	Anbringen von Warenautomaten	<input type="checkbox"/>	Anbringen von Schutzvorrichtungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellen von Werbeschildern	<input type="checkbox"/>	Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund

Name der Straße: <b>Ortsbereich</b>	in(Ort): <b>Zellingen</b>	von HsNr.	bis HsNr.
--	------------------------------	-----------	-----------

In der Zeit vom <b>16.08.2021</b>	bis einschließlich <b>26.09.2021</b>	<b>BT-Wahl Partei „Piratenpartei“</b>
--------------------------------------	---	---------------------------------------

### Sonstige Auflagen:

Jegliche Veränderungen im öffentlichen Straßengrund sind verboten. Auflagen des Landratsamtes sind einzuhalten!

**Die auf der Rückseite genannten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diese Erlaubnis richtet sich nach Art. 18 Ziff. 2 BayStrWG, Art. 1,2,3,6 ff. des Kostengesetzes vom 25.06.1969, GVBl S. 165, Kostenverzeichnis 2 T., Tarif VI, 1. Anr. 18 – jeweils in der gültigen Fassung.

Verwaltungsgebühr:		€
An Auslagen sind zu erstatten:		€
Benutzungsgebühr für Sondernutzung:	0,00	€
Sicherheitsleistung:		€
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>0,00</b>	<b>€</b>
<b><u>Der Betrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum</u></b>		

### Hinweis:

Der Bauherr macht sich bei Nichtvorliegen einer erforderlichen verkehrsrechtlichen Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung strafbar und kann wegen unerlaubter Aufgrabungsarbeiten nach Art. 66 BayStrWG mit einem Bußgeld belegt werden. Falls durch die Aufgrabung eine Wertminderung an der betroffenen Verkehrsfläche eintritt, behält sich die Gemeinde die Feststellung eines Ersatzbetrages vor, der dann mit gesondertem Bescheid unter Anrechnung einer eventuell geleisteten Sicherheitsleistung geltend gemacht wird. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe dieses Hinweises und der beigefügten zusätzlichen Anordnungen und Hinweise erteilt. Verkehrszeichen und Einrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sichtdreiecke anbringen.



Zull

**Überweisung des Gesamtbetrages auf Sparkasse Mainfranken BIC: BYLADEMISWU**

- für die Gemeinde Himmelstadt: IBAN: DE38 7905 0000 0190 0012 14
- für die Gemeinde Retzstadt: IBAN: DE31 7905 0000 0190 2002 87
- für den Markt Thüngen: IBAN: DE69 7905 0000 0190 3012 59
- für den Markt Zellingen: IBAN: DE91 7905 0000 0190 2012 44

# Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen  
für den Markt Zellingen

Seite 2

## Auflagen:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei gehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs befestigt (mit Hilfe von Kabelbindern). Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger – auch in Bezug auf ihre Jugendfreiheit - Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens vier Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
12. Je Gemeinde dürfen maximal 5 Werbeträger pro Veranstaltung aufgehängt werden.



# Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen

für die Gemeinde Retzstadt

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Postfach 40 97225 Zellingen

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Straße 71  
80807 München

Ihre Zeichen, Nachricht	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Telefon (09364)	Datum
	V/4 - 6371.12	Frau Zull	25	8072 -59	Zellingen, 22.04.2021

## Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG)

Die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund wird in stets widerruflicher Weise für nachstehende Maßnahmen erteilt:

<input type="checkbox"/>	Gerüstaufstellung	<input type="checkbox"/>	Lagerung von Materialien und Gegenständen
<input type="checkbox"/>	Anbringen von Warenautomaten	<input type="checkbox"/>	Anbringen von Schutzvorrichtungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellen von Werbeschildern	<input type="checkbox"/>	Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund

Name der Straße: <b>Ortsbereich</b>	in(Ort): <b>Retzstadt</b>	von HsNr.	bis HsNr.
--	------------------------------	-----------	-----------

In der Zeit vom <b>16.08.2021</b>	bis einschließlich <b>26.09.2021</b>	<b>BT-Wahl Partei „Piratenpartei“</b>
--------------------------------------	---	---------------------------------------

### Sonstige Auflagen:

Jegliche Veränderungen im öffentlichen Straßengrund sind verboten. Auflagen des Landratsamtes sind einzuhalten!

**Die auf der Rückseite genannten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diese Erlaubnis richtet sich nach Art. 18 Ziff. 2 BayStrWG, Art. 1,2,3,6 ff. des Kostengesetzes vom 25.06.1969, GVBl S. 165, Kostenverzeichnis 2 T., Tarif VI, 1. Anr. 18 – jeweils in der gültigen Fassung.

Verwaltungsgebühr:	€
An Auslagen sind zu erstatten:	€
Benutzungsgebühr für Sondernutzung:	0,00 €
Sicherheitsleistung:	€
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>0,00 €</b>
<b><u>Der Betrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum</u></b>	

### Hinweis:

Der Bauherr macht sich bei Nichtvorliegen einer erforderlichen verkehrsrechtlichen Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung strafbar und kann wegen unerlaubter Aufgrabungsarbeiten nach Art. 66 BayStrWG mit einem Bußgeld belegt werden. Falls durch die Aufgrabung eine Wertminderung an der betroffenen Verkehrsfläche eintritt, behält sich die Gemeinde die Feststellung eines Ersatzbetrages vor, der dann mit gesondertem Bescheid unter Anrechnung einer eventuell geleisteten Sicherheitsleistung geltend gemacht wird. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe dieses Hinweises und der beigefügten zusätzlichen Anordnungen und Hinweise erteilt. Verkehrszeichen und Einrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sichtdreiecke anbringen.



**Überweisung des Gesamtbetrages auf Sparkasse Mainfranken BIC: BYLADEMISWU**

- für die Gemeinde Himmelstadt: IBAN: DE38 7905 0000 0190 0012 14
- für die Gemeinde Retzstadt: IBAN: DE31 7905 0000 0190 2002 87
- für den Markt Thüngen: IBAN: DE69 7905 0000 0190 3012 59
- für den Markt Zellingen: IBAN: DE91 7905 0000 0190 2012 44

# Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen

für die Gemeinde Retzstadt

Seite 2

## Auflagen:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei gehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs befestigt (mit Hilfe von Kabelbindern). Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger – auch in Bezug auf ihre Jugendfreiheit - Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens vier Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
12. Je Gemeinde dürfen maximal 5 Werbeträger pro Veranstaltung aufgehängt werden.

# Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen

für den Markt Thüngen

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen Postfach 40 97223 Zellingen

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Straße 71  
80807 München

Ihre Zeichen, Nachricht	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Telefon (09364)	Datum
	V/4 - 6371.12	Frau Zull	25	8072 -59	Zellingen, 22.04.2021

## Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG)

Die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund wird in stets widerruflicher Weise für nachstehende Maßnahmen erteilt:

<input type="checkbox"/>	Gerüstaufstellung	<input type="checkbox"/>	Lagerung von Materialien und Gegenständen
<input type="checkbox"/>	Anbringen von Warenautomaten	<input type="checkbox"/>	Anbringen von Schutzvorrichtungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellen von Werbeschildern	<input type="checkbox"/>	Aufgrabung von öffentlichem Verkehrsgrund

Name der Straße: <b>Ortsbereich</b>	in(Ort): <b>Thüngen</b>	von HsNr.	bis HsNr.
--	----------------------------	-----------	-----------

In der Zeit vom <b>16.08.2021</b>	bis einschließlich <b>26.09.2021</b>	<b>BT-Wahl Partei „Piratenpartei“</b>
--------------------------------------	---	---------------------------------------

### Sonstige Auflagen:

Jegliche Veränderungen im öffentlichen Straßengrund sind verboten. Auflagen des Landratsamtes sind einzuhalten!

**Die auf der Rückseite genannten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diese Erlaubnis richtet sich nach Art. 18 Ziff. 2 BayStrWG, Art. 1, 2, 3, 6 ff. des Kostengesetzes vom 25.06.1969, GVBl S. 165, Kostenverzeichnis 2 T., Tarif VI, 1. Anr. 18 – jeweils in der gültigen Fassung.

Verwaltungsgebühr:		€
An Auslagen sind zu erstatten:		€
Benutzungsgebühr für Sondernutzung:	0,00	€
Sicherheitsleistung:		€
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>0,00</b>	<b>€</b>
<b><u>Der Betrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum</u></b>		

### Hinweis:

Der Bauherr macht sich bei Nichtvorliegen einer erforderlichen verkehrsrechtlichen Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung strafbar und kann wegen unerlaubter Aufgrabungsarbeiten nach Art. 66 BayStrWG mit einem Bußgeld belegt werden. Falls durch die Aufgrabung eine Wertminderung an der betroffenen Verkehrsfläche eintritt, behält sich die Gemeinde die Feststellung eines Ersatzbetrages vor, der dann mit gesondertem Bescheid unter Anrechnung einer eventuell geleisteten Sicherheitsleistung geltend gemacht wird. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe dieses Hinweises und der beigefügten zusätzlichen Anordnungen und Hinweise erteilt. Verkehrszeichen und Einrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sichtdreiecke anbringen.

  
Zull

**Überweisung des Gesamtbetrages auf Sparkasse Mainfranken BIC: BYLADEMISWU**

- für die Gemeinde Himmelstadt: IBAN: DE38 7905 0000 0190 0012 14
- für die Gemeinde Retzstadt: IBAN: DE31 7905 0000 0190 2002 87
- für den Markt Thüngen: IBAN: DE69 7905 0000 0190 3012 59
- für den Markt Zellingen: IBAN: DE91 7905 0000 0190 2012 44

# Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen  
für den Markt Thüngen

Seite 2

## Auflagen:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei gehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs befestigt (mit Hilfe von Kabelbindern). Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger – auch in Bezug auf ihre Jugendfreiheit - Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens vier Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
12. Je Gemeinde dürfen maximal 5 Werbeträger pro Veranstaltung aufgehängt werden.